



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 17.100/26-II/5/94

Sachbearbeiter:
MR Dkfm. Mag. H.-F. Dvorak
Telefon: 531 20-4229
TELEFAX: 531 20-4130

Bildungsberatung an
berufsbildenden mittleren und
höheren Schulen
GRUNDSATZERLASS - Neufassung

Rundschreiben Nr. 93/1994

Verteiler: VII, N
Sachgebiet: Schulpsychologische-Bildungsberatung
Inhalt: Bildungsberatung an BMHS
Grundsatzterlaß - Neufassung
Geltung: unbefristet

**Bildungsberatung
an berufsbildenden mittleren und höheren
Schulen
Grundsatzterlaß - Neufassung**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Erlaß umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders bestimmt.

1. Allgemeines

Die umfassende Bildungsaufgabe der Schule und die Vielzahl der Bildungsmöglichkeiten sowie die zunehmende Differenzierung der Bildungs- und Ausbildungsgänge verlangen eine intensive und effiziente Beratung. Beratung ist ein Teil der Bildungsaufgabe der

Schule. Die Bildungsberatung gehört zu den Pflichten des Leiters und aller Lehrer jeder Schule. Zur Unterstützung dieser Beratungstätigkeit ist es notwendig, zusätzlich einen dafür ausgebildeten Bildungsberater einzusetzen. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sollen der Schulleiter, die Lehrer und der Bildungsberater zusammenarbeiten.

2. Gesetzliche Grundlagen der Bildungsberatung

Das Schulorganisationsgesetz (SCHOrgG), BGBl. Nr. 242/1962, bestimmt im § 3 Abs. 1:

"Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten".

Hiezu sieht das Schulunterrichtsgesetz (SCHUG), BGBl. Nr. 472/1986, im § 62 vor, daß Einzelaussprachen und einzelne Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über den geeignetsten Bildungsweg des Schülers durchzuführen sind. Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen.

Veranstaltungen der Schulbahnberatung sind aufgrund einer Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses durchzuführen (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. f und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. g SchUG).

Hiebei unterstützt der Bildungsberater aufgrund seiner speziellen Ausbildung den Schulleiter, die Abteilungs-, Fach-, Klassen- und Jahrgangsvorstände sowie die Lehrer bei der generellen Aufgabe der Bildungsberatung.

3. Aufgaben des Bildungsberaters

Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben des Bildungsberaters sind in Anpassung an die jeweils gegebene Situation (schulisch, örtlich usw.) zu spezifizieren und eigenverantwortlich zu gewichten.

3.1 Information und Beratung als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung.

Schüler und Eltern sind über die Bildungswege, deren Eingangsvoraussetzungen und Abschlußqualifikationen unter Einsatz von Informationsmaterial und Medien zu informieren.

In den ersten Klassen berufsbildender mittlerer Schulen (BMS) und in den ersten Jahrgängen berufsbildender höherer Schulen (BHS) sind Eltern und Schüler in geeigneter Weise über die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Bildungsberatung zu informieren.

In der letzten Klasse (BMS) und in den beiden letzten Jahrgängen (BHS) ist ein globaler Überblick über Weiterbildungsmöglichkeiten zu geben.

Im Bedarfsfall soll auch auf vorhandenes Informationsmaterial betreffend Fördermöglichkeiten (Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere Unterstützungen, Möglichkeiten der Internatsunterbringung usw.) hingewiesen werden.

Weiters ist auf die Informationstage an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Akademien aufmerksam zu machen.

Bei allfälligen Fragen betreffend den Übertritt in andere Schularten, Anrechnung von Lehrzeiten oder bezüglich der Studienwahl sowie der Berufslaufbahn bietet der Bildungsberater eine individuelle Beratung und Hilfestellung an.

Die Anforderung und Verteilung des Informationsmaterials obliegen dem Bildungsberater, wobei auch Schüler - die sich im Rahmen der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG) für diese Aufgabe einsetzen wollen - herangezogen werden können. Die Besprechung der Informationsschriften soll im Rahmen von Klassenvorträgen durchgeführt werden.

Nach Möglichkeit sind diese Informationen auch den Eltern der Schüler zugänglich zu machen (Elternsprechtage, Elternabende).

3.2 Beratung und Vermittlung von Hilfe

Die Beratung und Vermittlung von Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei persönlichen Problemen erfolgt im allgemeinen im Einvernehmen mit dem Klassen- oder Jahrgangsvorstand bzw. mit den betreffenden Lehrern, Erziehern und Erziehungsberechtigten.

3.3 Grundsätze der Beratungstätigkeit

Der Bildungsberater hat seine Tätigkeit mit der gebotenen Verschwiegenheit auszuüben. Über die Verwendung vertraulich zu behandelnder Informationen entscheidet grundsätzlich der Ratsuchende bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Das gilt vor allem für die Beratung und Vermittlung bei persönlichen Problemen.

Wenn psychologische Hilfe angeraten erscheint, sollte die schulpsychologische Beratungsstelle kontaktiert werden.

4. Organisation

Dem Bildungsberater muß in jedem Schuljahr ermöglicht werden, in der ersten oder zweiten Schulkonferenz einen kurzen Rückblick über die Bildungsberatung im vergangenen Schuljahr zu geben und den Ablauf und die Schwerpunkte seiner Tätigkeit für das neue Schuljahr vorzuschlagen. Die konkrete Planung dieser Tätigkeit erfolgt unter Bedachtnahme auf allfällige Wünsche und Anregungen von seiten des Schulleiters, der anderen Lehrer und des Schulgemeinschaftsausschusses.

Die Organisation und die praktische Durchführung der Bildungsberatung an der Schule sollen einmal im Jahr auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung des Schulgemeinschaftsausschusses gesetzt werden (§ 64 Abs. 2 Z 1 lit. g SchUG).

Dem Bildungsberater sind Vorträge vor Klassen, Schülergruppen und Eltern zu ermöglichen. Weiters ist dafür zu sorgen, daß die Beratungsbedingungen (Räum, Infrastruktur usw.) den Erfordernissen entsprechen.

Name und Sprechzeiten des Bildungsberaters sind durch Aushang und eventuell durch Elternbriefe bekanntzugeben.

Die Inanspruchnahme individueller Beratung und die Teilnahme an Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist in jedem Falle freiwillig. Bei Informationsveranstaltungen innerhalb der Unterrichtszeit besteht für die Schüler Teilnahmepflicht.

5. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

Zur Einholung von erforderlichen Informationen bzw. bei Inanspruchnahme fachpsychologischer Hilfe wird dem Bildungsberater empfohlen, sich zunächst an die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle bzw. an die Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung beim zuständigen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) zu wenden.

Hinsichtlich der gesundheitlichen und körperlichen Eignung für die Ausbildung sowie hinsichtlich der schulärztlichen Aspekte bei der Feststellung der Ursachen von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten ist vom Bildungsberater die Zusammenarbeit mit dem Schularzt anzustreben.

Eine fallweise erforderliche Kooperation mit anderen Einrichtungen (Institutionen der Erziehungshilfe, Kliniken, Jugendfürsorgestellen, Studentenberatung usw.) kann - allenfalls nach Rücksprache mit dem Schulpsychologen - erfolgen.

In Belangen der Berufsberatung und Berufsvermittlung weist der Bildungsberater auf die entsprechenden Einrichtungen hin.

6. Qualifikation und Auswahl des Bildungsberaters

Voraussetzungen für eine wirksame Beratungstätigkeit sind die Fähigkeit des Bildungsberaters, ein Vertrauensverhältnis zu den Schülern herzustellen und seine Integration und allgemeine Anerkennung im Lehrerkollegium.

Über die allgemein vorausgesetzte persönliche und fachliche Qualifikation des Lehrers hinausgehend soll der Bildungsberater

- . besonderes Interesse und Engagement für die Aufgaben der Bildungsberatung zeigen,
- . bereit sein, sich für diese Aufgabe ständig weiterzubilden und
- . in seiner Funktion initiativ und eigenverantwortlich handeln.

Darüberhinaus ist es wichtig, daß der Bildungsberater bereit ist, sich förderliche Beratungshaltungen wie Toleranz und Wertschätzung anzueignen sowie die Individualität des Schülers zu akzeptieren und zu berücksichtigen.

Dazu ist es notwendig, die in den Seminaren gebotenen Hilfen und Anregungen aufzugreifen, sich aktiv ühend mit dem Beratungsprozeß, mit den eigenen Beratungsansichten und mit dem eigenen Beraterverhalten auseinanderzusetzen, um eine weitgehend objektive Beratung zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sind Lehrer auszuwählen, die

- . sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen,
- . über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung verfügen,

- im Hinblick auf die aufwendige und umfassende Ausbildung noch eine mehrjährige Dienstzeit vor sich haben,
- aller Voraussicht nach an der genannten Schule verbleiben werden und
- nicht mit den umfassenden Aufgaben eines Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes oder Fachvorstandes betraut sind.

Die Auswahl eines Lehrers für die Funktion des Bildungsberaters erfolgt durch den Schulleiter nach Anhörung des Lehrerkollegiums und unter Mitwirkung der Personalvertretung.

Der neu nominierte Lehrer ist vom Schulleiter im Dienstweg der Dienstbehörde und außerdem unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Abteilung II/5, zu melden.

Bei einem bevorstehenden Ausscheiden oder einer längerfristigen Verhinderung eines Bildungsberaters oder bei Zurücklegung der Bildungsberatertätigkeit oder bei Enthebung von der Funktion ist nach den dargestellten Kriterien ein anderer Lehrer als Bildungsberater auszuwählen.

Die Einrechnung der Tätigkeit als Bildungsberater erfolgt gemäß "Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer" BGBl. Nr. 346/1973.

Die Dienstbehörde kann unter Mitwirkung der Personalvertretung (Informations- und Mitwirkungsrecht gem. § 9 Abs. 1, § 12 und § 14 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz) eine bereits erfolgte Bestellung zum Bildungsberater unter Angabe von wichtigen Gründen wieder rückgängig machen.

7. Die Weiterbildung zum Bildungsberater

Die Weiterbildung zum Bildungsberater erfolgt in einem Weiterbildungslehrgang, der nach einem einheitlichen Studienplan gestaltet ist. Dieser umfaßt 3 Grundseminare, 2 Vertiefungsseminare und Schwerpunktseminare sowie die Veranstaltungen der regionalen Arbeitsgemeinschaften (ARGE).

Die Teilnahme an den 3 Grundseminaren an den 2 Vertiefungsseminaren sowie an 2 Schwerpunktseminaren ist verpflichtend. Der Besuch der jährlichen Veranstaltungen der regionalen ARGE ist erwünscht. Die jährlichen ARGE-Veranstaltungen sollten zumindest insgesamt 3 Tage umfassen.

Die kontinuierliche Weiterbildung ist notwendig, da eine adäquate, fachgerechte Beratung die ständige Aktualisierung der Informationsinhalte sowie die Auseinandersetzung mit pädagogisch-psychologischem Grundlagenwissen zu schulrelevanten Themen und dem eigenen Beraterverhalten voraussetzt.

7.1 Organisation der Seminare

Die 3 Grundseminare und die 2 Vertiefungsseminare bauen aufeinander auf und können daher nur in dieser Reihenfolge absolviert werden. Nach der Grundausbildung ist die Teilnahme an den 2 Vertiefungsseminaren verbindlich vorgesehen. Innerhalb von je 5 Jahren ist jeweils ein Vertiefungsseminar zu absolvieren.

Die Einberufung der Bildungsberater zu den 3 Grundseminaren und den 2 Vertiefungsseminaren erfolgt durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Abteilung II/5.

Der Besuch von 2 Schwerpunktseminaren innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren im Anschluß an die Grundseminare ist verpflichtend.

Die Schwerpunktseminare werden von den Pädagogischen Instituten der Bundesländer überregional ausgeschrieben. Die Auswahl und Anmeldung obliegen dem Bildungsberater.

Für alle Seminare dieses Studienplanes ist aufgrund des notwendigen prozeßorientierten Erlebens- und Handlungslernens eine durchgängige Arbeitszeit von 8 Halbtagen zwingend vorgesehen.

Bei jedem Seminar wird der Hauptteil der Seminarzeit theorie- und handlungsbezogen den Schwerpunktthemen gewidmet. Praxisreflexion und Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Bildungsberater und Berufsorientierung sind in jedem Seminar vorzusehen.

7.2 Inhalte der Seminare:

- | | |
|--------------------------|---|
| Grundseminar I (GS I): | <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen und Aufgaben der Bildungsberatung- Selbstverständnis der Bildungsberater- Beraterverhalten: Theorie, Methodik, Grundhaltungen- Spezielle Aspekte der Bildungsberatung an berufsbildenden Schulen- Informationsmaterial |
| Grundseminar II (GS II): | <ul style="list-style-type: none">- Praxisreflexion- Kooperation mit Institutionen- Beraterverhalten: Informationsberatung, Problembearbeitung- Lernen lernen- Spezielle Aspekte der Bildungsberatung an berufsbildenden Schulen |

- Grundseminar III (GS III):
- Praxisreflexion
 - Beraterverhalten: Kommunikationspsychologie, Spezielle Fallbesprechungen, Supervision
 - Verhaltensprobleme, Krisen
 - Spezielle Aspekte der Bildungsberatung an berufsbildenden Schulen

- Vertiefungsseminar 1 (V 1):
- Praxisreflexion
 - die Arbeit der Bildungsberater im System Schule
 - Beratungstätigkeit bei Lern- und Verhaltensproblemen
 - Spezielle Aspekte der Bildungsberatung an berufsbildenden Schulen
 - Neuerungen
 - Aktuelle Themen

- Vertiefungsseminar 2 (V 2):
- Praxisreflexion
 - Identität und Psychohygiene der Bildungsberater
 - Prozeßreflexion der Beratungstätigkeit
 - Spezielle Aspekte der Bildungsberatung an berufsbildenden Schulen
 - Neuerungen
 - Aktuelle Themen

7.3 Themen für Schwerpunktseminare

- Abhängigkeiten, Drogen
- Aggressionen, Gewalt, politischer Extremismus
- Begabungsförderung
- Berufsorientierung
- Europäische Integration, Internationalisierung
- Integration von Schülern mit nicht deutscher Muttersprache, von sinnes- und körperbehinderten Schülern
- Interaktion, Kommunikation, Motivation
- Jugend heute
- Konflikte, Krisen
- Kontakte zum Arbeitsmarkt, Wirtschaft
- Lernen lernen
- Personales Wachstum in der Schule
- Schulpartnerschaft
- Verhaltensschwierigkeiten
- Schwerpunktthemen nach Bedarf

Nimmt ein Bildungsberater trotz wiederholter Einladung ohne ausreichende Begründung an einem im Studienplan vorgeschriebenen Seminar nicht teil, ist dies ein wichtiger Grund zur Enthebung aus der Funktion eines Bildungsberaters.

Die Weiterbildung der Bildungsberater wird von der Abteilung II/5 im Einvernehmen mit der Schulpsychologie-Bildungsberatung konzipiert, koordiniert und fachlich unterstützt. Die Durchführung obliegt den Pädagogischen Instituten der Bundesländer. Wegen ihres Expertenwissens sollten grundsätzlich Schulpsychologen von den Pädagogischen Instituten als Referenten eingeladen werden. Diese Referententätigkeit bei Bildungsberaterseminaren gilt als Nebentätigkeit der Schulpsychologen am jeweiligen Pädagogischen Institut und wird nach dem Lehrbeauftragtengesetz entschädigt.

8. Fachliche Betreuung und Schulaufsicht

Dem zuständigen Schulaufsichtsorgan und dem Schulleiter obliegen die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben der Bildungsberater. Die Durchführung von Klassenvorträgen und Beratungen ist vom Schulleiter und von den Lehrern zu unterstützen. Durch die Aufgaben des Bildungsberaters werden die Agenden des Schulleiters, der Abteilungs-, Fach-, Klassen- und Jahrgangsvorstände in pädagogischen und administrativen Bereichen nicht eingeschränkt.

Der Landesreferent für Schulpsychologie-Bildungsberatung oder von ihm autorisierte Schulpsychologen sind für die fachliche Beratung, Betreuung und Unterstützung (Supervision) der Bildungsberater verantwortlich.

9. Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlaß des BMUK zur Bildungsberatung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vom 3. Oktober 1989, GZ 17.100/30-II/7/89, außer Kraft gesetzt.

Wien, 29. September 1994
Für den Bundesminister:
Dvorak

F.d.R.d.A.:

